

12.4 Krankenhäuser und planmäßige Betten

Jahresende Zweckbestimmung	Insgesamt		Staatliche und kommunale Krankenhäuser		Private Krankenhäuser			
					von Religionsgemeinschaften		von sonstigen Eigentümern	
	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten
1974	584	184 214	488	170 797	82	12 710	14	707
1975	577	182 220	483	168 984	81	12 627	13	609
1976	571	180 466	482	167 469	81	12 541	8	456
davon (1976):								
Allgemeine Krankenhäuser und selbständige Entbindungsheime ..	381	124 697	301	113 256	72	10 985	8	456
Universitätskliniken ¹⁾	115	17 747	115	17 747	—	—	—	—
Wissenschaftliche Institute mit Kran- kenbetten	7	1 006	7	1 006	—	—	—	—
Tbk-Kliniken und -Heilstätten, Kran- kenabteilungen und -Genesungs- heime	24	5 365	23	5 265	1	100	—	—
Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie	44	31 651	36	30 195	8	1 456	—	—

1) Einschl. Kliniken an medizinischen Akademien.

13 Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

13.0 Vorbemerkung

Staatshaushalt: Haushalte sämtlicher Finanzträger (Staat, Bezirke, Kreise, Gemeinden). Der Haushalt der Sozialversicherung ist in der DDR Bestandteil des Staatshaushaltes, in der Bundesrepublik Deutschland dagegen vom Staatshaushalt getrennt. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto-)Gewinnabführung.

Sozialversicherung: Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland sind in der DDR alle Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) zusammengefaßt. Träger der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Verwaltung für Sozialversicherung, dessen Einnahmen und Ausgaben in Tabelle 13.2 nachgewiesen sind. Die Staatliche Versicherung der DDR ist Sozialversicherungsträger für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, für selbständige Land- und Forstwirte, selbständige Gewerbetreibende und Unternehmer, freiberuflich Tätige usw. Für die genannten Personenkreise sowie für Schüler und Studenten besteht Versicherungspflicht. Von der Versicherungspflicht befreit sind Personen, deren Einkommen weniger als 75,- M monatlich beträgt. Der Sozialversicherungsbeitrag wird einheitlich erhoben. Eine freiwillige zusätzliche Versicherung ist möglich.

Renten und Pflegegelder: Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten

Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

In der Tabelle 13.4 sind die Renten und Pflegegelder aller Sozialversicherten und die Sozialversicherungsrenten für Arbeiter und Angestellte ausgewiesen.

Vollrenten und Halbrenten: Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei gleichartige Renten erhalten nur die höhere Rente voll und die zweite Rentenleistung gekürzt, und zwar in Höhe von 50% bei Unfallrenten bzw. 25% bei allen übrigen Renten. Die höhere Rente wird als Vollrente, die andere ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge: Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die zusätzliche Altersversorgung sowie die getrennt ausgewiesenen Pflegegelder.

Bergmannsrenten: Renten, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Bergmann bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Berufsjahre als Bergmann.

Haushaltsrenten: Renten, die als direkte Ausgabe des Staatshaushalts an einen durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Kriegsinvaliden, Wehrmachtsgeschädigten usw. gezahlt werden.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.